

# MERKBLATT EINZELUNTERNEHMEN-GRÜNDUNG

Jänner 2004

Inhaber des Unternehmens ist eine einzige Person, die das Unternehmen betreibt. Der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem privaten Vermögen für die Schulden seines Unternehmens. Dadurch, dass der Unternehmer das volle Risiko trägt, steht ihm auch der Gewinn alleine zu. Er kann auch Arbeitnehmer beschäftigen, also Arbeitsverträge abschließen.

## GRÜNDUNG

Ein Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung bzw. Bewilligung. Dabei sind folgende Schritte und Institutionen maßgeblich:

- Neugründer-Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer, NeuföG-Bestätigung einholen (Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung)
- Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde:
  - Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat

**Vorzulegende Unterlagen**  
*für den Unternehmer:*

  - Geburtsurkunde,
  - Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)
  - EWR bzw. Schweizer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel
  - Meldebestätigung
  - Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate (erhältlich bei Wohnsitzgemeindeamt oder Polizei, einige Behörde besorgen sich diese selbst, muss nicht mehr vorgelegt werden)
  - Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben)

*für den gewerberechtlichen Geschäftsführer zusätzlich:*

  - Bestätigung der Gebietskrankenkasse über Arbeitnehmerverhältnis in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft  
Meldung erfolgt automatisch durch Zentrales Gewerberegister
- Finanzamt  
Innerhalb eines Monats ab Betriebseröffnung muss der Unternehmer dem Finanzamt, von dessen Bereich aus er sein Unternehmen betreibt, die Eröffnung seines Gewerbebetriebes (schriftlich oder mündlich) mitteilen. Das Finanzamt schickt daraufhin das Formular (Fragebogen Verf 24), welches ausgefüllt retourniert werden muss. Diesem Formular sind eine Kopie des Meldezettels und eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Führerschein) beizulegen.

### **Firmenbuch**

Je nach Größe und Umfang des Unternehmens ist eine Eintragung ins Firmenbuch möglich oder nicht. Das Firmenbuchgericht holt sich zur Klärung der Frage ein Gutachten der Wirtschaftskammer. Die Mindestvoraussetzung für die Protokollierung liegt derzeit in der Regel bei einem Jahresumsatz von EUR 400.000,--.

### **Firma - Name des Unternehmens**

Der Zusatz Firma beim Namen ist nur bei Eintragung ins Firmenbuch erlaubt. Ein nicht im Firmenbuch eingetragener Einzelunternehmer hat seinen Vor- und Familiennamen zu verwenden. Er hat keine Firma, sondern tritt als Person auf. Es ist jedoch möglich, zusätzlich eine Fantasiebezeichnung, einen erklärenden Zusatz oder ein Logo zu verwenden. In diesem Fall ist es überlegenswert, diese Ergänzung als Marke schützen zu lassen.

### **Gewerbeberechtigung**

Will der Einzelunternehmer einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, so benötigt er dafür eine Gewerbeberechtigung. Er muss persönlich die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erfüllen. Kann er die erforderlichen besonderen (fachlich/kaufmännischen) Voraussetzungen nachweisen, so hat er die Möglichkeit, einen gewerblichen Geschäftsführer zu bestellen. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss sich im Betrieb betätigen und als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt sein.

### **Sozialversicherung**

Ist der Einzelunternehmer gewerblich tätig, so ist er nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert.

### **Steuern**

Der Einzelunternehmer wird zur Einkommensteuer veranlagt und er ist verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen, sofern er nicht "Kleinunternehmer" ist. Die USt- Voranmeldungen sind monatlich bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Monates beim Finanzamt einzureichen. Kleinunternehmer, das sind Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz den Betrag von EUR 22.000 nicht übersteigt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sie haben aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Hinweis: Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf Regelbesteuerung darauf optieren, die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des UStG abzuführen. In diesem Fall hat er den Vorsteuerabzug; als Voranmeldungszeitraum kann das Quartal gewählt werden.

Die Jahressteuererklärungen für die Umsatz- und Einkommensteuer sind bis zum 31. März des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (Frist auf begründetes Ansuchen erstreckbar) Gegenüber der Finanzbehörde ist man schon ab dem Zeitpunkt Unternehmer, ab dem die ersten Vorbereitungsmaßnahmen für die Gründung des Unternehmens durchgeführt werden. Ausgaben im Rahmen einer vorbereitenden Tätigkeit sind bereits Betriebsausgaben.

### **Haftung**

Der Einzelunternehmer haftet voll mit seinem gesamten Privatvermögen.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter [www.gruenderservice.net](http://www.gruenderservice.net)

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.